- 52. 1. Selbstverteidigung. Einwirfung auf fremde Sachen.
 - 2. Begriff ber durch eine Sache brobenden Gefahr.
- I. Zivilsenat. Urt. v. 29. April 1916 i. S. L. Heringssischerei A.-G. (KL) w. Br.-B. Fischereigesellschaft A.-G. (Bekl.). Rep. I. 24/16.
 - I. Landgericht Bremen.
 - IL Oberlandesgericht hamburg.

Am 4. November 1911 setzte der im Eigentum der Klägerin stehende Dampslogger "Leda" in der Nordsee seine Fleet von 132 Netzen zum Zwecke des Heringsfanges aus. In südwestlicher Richtung 2—3000 m von ihr entsernt lag der der Bellagten gehörige Segelslogger "Blumenthal", der seine 70 Treibnetze bereits früher aus-

geworfen hatte. Als biefer gegen Abend burch einen Sübweststurm auf die Leda zu und feine Fleet über beren Fleet bin- und bergetrieben wurde, ließ ber Kapitan ber Blumenthal feinen Logger mittels eines Taues an bem Reep ber Leba befestigen. Nach einigen Stunden rif bas Reep, und ber hinter ber Bruchstelle liegende Teil ber Leba-Fleet ging verloren. — Geftütt auf Art. 18 bes internationalen Bertrags, betr. die polizeiliche Regelung ber Fischerei in ber Nordsee außerhalb ber Rüftengemässer, vom 6. Mai 1882 (RGBl. 1884 S. 25), auf § 823 Abs. 2 BBB. und auf die §§ 485, 486, 774 56B. verlangte bie Klägerin von der beklagten Reederei Erfat ihres auf 10385 M bezifferten Schabens. Die Beklagte begehrte Rlagabweisung. Sie nahm ben Schut bes § 228 BBB. für bie Blumenthal in Anspruch, weil die Befestigung an dem fremben Reep bas einzige, nautisch richtige Mittel gewesen sei, um die eigene Fleet und die der Leda zu reiten und um einen Zusammenstoß ber beiden Fahrzeuge zu vermeiden.

Das Landgericht erklärte den Klaganspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt, das Oberlandesgericht wies dagegen die Klage ab. Auf die Revision der Klägerin hob das Reichsgericht das Urteil des Berufungsgerichts auf und stellte das des Landgerichts wieder her aus folgenden

Grunben:

"Das Berufungsgericht stellt sest, daß der Kapitän der Blumenthal durch die Besessigung seines Loggers an dem Reep der Leda gegen Art. 18 des internationalen Vertrags vom 6. Mai 1882 versstößen hat, und daß dieser Verstöß für den Schaden der Klägerin ursächlich gewesen ist. Tropdem verneint es die Schadensersappslicht der Beslagten, weil die schädigende Maßnahme als Verteidigungs-handlung im Sinne des § 228 BBB. nicht widerrechtlich gewesen sei. Bei einem Weitertreiden der Blumenthal habe nämlich ihren Nehen völlige Vernichtung von seiten der Fleet der Leda und in absehdarer Zeit ihr selbst ein Zusammenstoß mit dem Logger der Klägerin gedroht. Zur Rettung aus dieser Notlage habe, abgesehen von dem dweiter offen gestanden: ihr Kapitän hätte die eigene Fleet sappen und unter Segel gehen müssen. Das hätte jedoch von ihm nicht verlangt werden können, da das andere Mittel nach

menschlicher Voraussicht und Ersahrung geeignet gewesen sei, Schaden von beiden Fleeten und beiden Schiffen fernzuhalten.

Die Revifion rügt Berletung bes § 228 BBB. Der Angriff Art. 18 a. a. D. unterlagt ben Fischern bas Festist bearunbet. machen ihrer Fahrzeuge an ben Negen, Bojen und fonstigen Fischereis geräten eines anderen Fischers, um beren Beschädigung ober Berftorung zu verhuten. Er ift also in Berbindung mit der ihn ergangenben Strafvorschrift bes § 2 bes gur Ausführung bes internationalen Vertrags erlassenen Reichsgesetes vom 30. April 1884 bagu bestimmt, ben wirtschaftlichen Interessen ber "anderen Fischer" zu bienen. Aber die Übertretung eines folden Schutgesetes ift im Rahmen bes § 228 BBB. gestattet und vermag alsbann, falls nicht Sat 2 a. a. D. jur Anwendung zu bringen ist, eine Schabensersatyslicht bes Täters nicht auszulösen. Auch bas Bürgerlichen Gesetbuch hat den schon dem gemeinen Rechte nicht unbefannten Gebanten, daß zur Abwendung einer Gefahr und eines burch fie drohenden Rechtsgutsverluftes unter Umftanden die Berlesung fremden Eigentums erlaubt sei (val. l. 2 pr., l. 3, 4 pr., l. 29 § 8, l. 49 § 1 Dig. 9, 2; 1. 7 § 4 Dig. 43, 24; 1. 3 § 7 Dig. 47, 9; MSA. Bb. 5 S. 161 flg.), in sich aufgenommen und fortgebilbet. 88 228 und 904 BBB, verhalten fich über die Borausjegungen und Rechtsfolgen eines berartigen Gingriffs, welchen ber Eigentumer ber fremben Sache zu bulben verpflichtetet ift. Beibe Beftimmungen fteben in fo engen Beziehungen zueinander, daß ihr Inhalt und ihr Anwendungsgebiet sich am besten burch eine Bergleichung der Berhältniffe, welche fie regeln wollen, und der Riele, welche fie berfolgen, gegeneinander abgrenzen laffen.

§ 904 behandelt den Fall, in welchem sich jemand einer fremden Sache bedient, um einer nicht von ihr ausgehenden Gesahr zu begegnen, § 228 dagegen den Fall, in welchem er sich gegen die Sache wendet, "durch welche" die Gesahr droht, d. h. welche sie erzeugt hat und sie ohne Abwehrmaßregel fortwirken lassen würde. § 904 setzt voraus, daß der durch die Einwirkung entstehende Schaden bebeutend geringer ist als der dem Einwirkenden drohende, und derspslichtet auch dann — selbst dei dem geringsten Eingriss — den Täter zur vollen Entschädigung des fremden Eigentümers. § 228 verlangt bagegen nur, daß der angerichtete Schade nicht außer

Berhaltnis zu bem abzuwendenden fieht, und lagt unter biefer Bebingung bie Beschäbigung und felbst bie Berftorung ber "brobenben" Sache ohne Entschädigung ihres Eigentumers gu, es fei benn, bak ber Sandelnde felbst bie Gefahr schuldhaft herbeigeführt bat. Diese Gegenüberstellung zeigt, bag § 228 bie Interessen bes Geschäbigten hinter bie bes Bedrohten weit mehr gurudtreten lagt als § 904. Der gesetzeberische Grund ift ber, baf ber Schäbiger im Kalle bes § 228 ber "brobenben" Sache gegenüber eine Berteibigungeftellung, im Ralle bes § 904 einer nicht brobenben Sache gegenüber bie Stellung eines Angreisers einnimmt. Schon ber V. Rivilsenat bes Reichsgerichts hat in bem Urteil vom 8. Mai 1909 (RGB. Bb. 71 "S. 242) auf die Stellung des § 228 im 6. Abschnitte des 1. Buches bes Burgerlichen Gesethuchs hingewiesen, ber in ben §§ 227 und 228 von ber "Selbstverteibigung" handelt, und baraus die Folgerung gezogen, daß ber Gesetgeber bei ihnen sich von ber Borftellung eines Angriffs hat leiten laffen, ber im Falle bes § 227 von einer Person, im Ralle bes § 228 von einer Sache ausgeht. Der erkennenbe Senat stimmt bem V. Senat auch barin bei, baß mit Rucklicht hierauf und mit Rudficht auf ben schweren Gingriff, welchem bas Gigentum und bie vermögensrechtlichen Interessen bes Geschäbigten im Falle bes & 228 ausgesett find, eine enge Auslegung bes Begriffs ber "gefahrbrohenben Sache" geboten ift. Als eine folche fann nur ein Gegenstand gelten, der unmittelbar aus sich beraus ein frembes Rechtsgut gefährbet und ber, als Berson gebacht, wie ein Angreifer zu behandeln und burch eine angemeffene Abwehrhandlung unschäblich zu machen ware.

Im gegebenen Falle war die Sachlage folgende. Der Südweststurm trieb beide Schiffe vor sich her, den Logger der Beklagten
aber, der nur 70 Netze ausgeworfen hatte, schneller als den der Klägerin mit seinen 132 Netzen. Da dieser, um sein Reep vor
dem starken Drucke, welchen der Wind und das Wasser auslübten,
zu entlasten, außerdem noch seine Maschine gegen die Strömung
langsam angehen ließ, so näherte sich ihm die Blumenthal bald derart,
daß ihre Fleet über die seine hin- und herzutreiben begann. Dadurch
lief die Fleet der Blumenthal allerdings Gesahr, sich mit den Netzen
der Leda zu verwickeln, zerrissen und vernichtet zu werden. Nicht
aber in diesen lag der eigentliche Grund, die ursprüngliche und

Haupturfache ber Gefahr, fie wurde vielmehr von ben Naturgewalten. bem Sturme und bem Seegange, geschaffen, welche ben wieberholten Rufammenftok beiber Rleete berbeiführten und immer wieder berbeiauführen brobten. Rur unter ihrem Ginfluffe, gleichsam als Bertzena ber Elemente, wirkte bie an fich ungefährliche Rieet ber Leba auf bie ber Blumenthal ichabigend ein. Sie tam baber als "gefahrbrobende" Sache im Sinne bes 8 228 BBB, nicht in Betracht, ebensowenia aber ber flagerifde Dampfer felbit, welcher von ber Stelle, an ber die Befatung ber Blumenthal beffen Reep auffischte, noch etwa 2 km entfernt war. . Hieraus folgt, bag es an einer wefentlichen Boraussetzung für die Anwendung des § 228 BBB. fehlt. Dadurch, daß ber Rapitan ber Blumenthal feinen Logger an bem Reep ber Leba befestigte, unternahm er es auch nicht, beren Fleet zu beschäbigen ober ju gerftoren, er wollte fie vielmehr gerade erhalten und wirkte in ber angegebenen Beise auf fie ein, um fie fich nutbar zu machen, um mit ihrer Silfe ber von bem Sturme drohenden Gefahr ju begegnen und zu verhuten, von ihm mit ber bisherigen Schnelligfeit und in der bisherigen Art vorwärts getrieben zu werden. folder Kall ift aber nicht nach § 228, sonbern nach § 904 BBB. ju beurteilen, vorausgesett, bag auch feine weiteren Boraussetungen für bie Statthaftigkeit eines Gingriffs in frembes Gigentum gegeben find. Unterfiellt man bies, jo haftet für ben baburch entstandenen Schaben bie Bellagte unmittelbar. Denn bei der Anordnung der die Leda ichäbigenden Magregel bandelte ber Ravilan ber Blumenthal im Rahmen ber ihm in bem § 527 50B. gefetlich erteilten Bollmacht, nahm er außerhalb bes Beimathafens bes Loggers ber Beklagten ju beffen Erhaltung ber Klägerin gegenüber eine Rechtshanblung bor, beren Folgen feine Reeberei ebenso vertreten muß, als wenn fie unmittelbar von ihr felbft vorgenommen worden ware.

Lag dagegen eine der Bedingungen, unter welchen § 904 BGB. dem Sacheigentümer die Pflicht zur Duldung von Eingriffen eines anderen auferlegt, nicht vor, so hatte der Kapitän der Blumenthal, da § 228 BGB. nicht Platz greift, kein Recht, die Fleet der Leda als Rettungsmittel zu benutzen, auf sie einzuwirken und sie zu verletzen (§ 903). Da die Einwirkung vorsählich und in dem Bewußtsein ersolgte, dadurch gegen Art. 18 des internationalen Vertrags vom 6. Mai 1882 zu verstoßen, so handelte er nicht nur objektiv

widerrechtlich, sondern auch schuldhaft im Sinne der §§ 823 Abs. 2, 276 BGB. Auch von diesem Gesichtspunkt aus muß die Beklagte den von ihrem Kapitän in Ausübung seiner Dienstverrichtungen der Rlägerin schuldhaft zugefügten Schaden ersehen (§§ 485, 486, 774 HGB.)."...